

Akten oder des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung (vgl. Anm. 2.). Bei dem verurteilten Ausländer muß der Vollzug der zeitigen Freiheitsstrafe bereits begonnen haben.

1.3. In dem **Beschluß** ist anzuordnen, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden und der Verurteilte gleichzeitig auszuweisen ist. Wurde die Ausweisung bereits im Urteil (als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe) ausgesprochen, hat das Gericht den Tag der Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu bestimmen und gleichzeitig festzulegen, daß die Ausweisung bis zu diesem Zeitpunkt zu verwirklichen ist. Dieser einheitliche Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus das Verwirklichungsersuchen für die Ausweisung (vgl. §2 Abs. 1-3, §3 Abs. 1, §38 Abs. 1 der 1. DB zur StPO) dem zuständigen Organ (des Mdl (vgl. § 37

Abs. 1 und 2 der 1.DB zur StPO) rechtzeitig übersenden kann. Der Beschluß ist zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1) und dem Staatsanwalt zuzustellen (vgl. § 184 Abs. 1, § 186); gegenüber dem Verurteilten genügt formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 2). Den Beschluß kann nur der Staatsanwalt anfechten (vgl. §359).

1.4. Zur **Anordnung von Ausweisungsgewahrsam** (vgl. § 8 Abs. 1 und 5 Ausländergesetz) in Vorbereitung der Ausweisung vgl. § 37 Abs.3 der 1.DB zur StPO.

2. Eine **mündliche Verhandlung** kommt i.d.R. nur in Betracht, wenn sich das Gericht allein an Hand des Akteninhalts keine sichere Überzeugung bilden kann, ob die Voraussetzungen für die Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und die Ausweisung vorliegen (vgl. auch §357 Abs. 3).

§352

(außer Kraft)

§353

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter ^{1 2}

(1) Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß § 47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß §47 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** vgl. § 357 Abs. 1. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2.

1.2. Über die **Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter** hat das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat und der persönlichen Entwicklung des Verurteilten, insbes. während des Strafvollzugs, auf der Grundlage der Einschätzung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses rechtzeitig (vgl. §40 Abs. 1 der 1. DB zur StPO) vor dem Strafende zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn eine

gewährte Strafaussetzung widerrufen wurde (vgl. Anm. 1.2. zu § 350). Es dürfen nur die im § 47 Abs. 2 StGB aufgeführten Maßnahmen ausgesprochen werden. Zur Vorbereitung und Durchsetzung der Entscheidung vgl. §40 Abs. 2 und 3 der 1. DB zur StPO; §4 WEG.

1.3. Der **Beschluß** ergeht von Amts wegen unabhängig davon, ob das Gericht Wiedereingliederungsmaßnahmen bejaht oder verneint. Er ist zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1) und, falls er nicht verkündet wurde, dem Staatsanwalt und, sofern Wiedereinglie-